

Kreis=



Blatt.

Groß-Strehliker, den 10. Januar 1900.

Erscheint jeden Mittwoch. Jährlicher Bezugspreis 3 Mark. An Insertionsgebühren sind für die Spaltenzeile oder deren Raum 10 Pfg. zu zahlen. Inserate werden allwöchentlich bis Dienstag früh 8 Uhr angenommen.

Amtliche Bekanntmachungen.

Zur Ausführung des Artitel 18 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche vom 20. September 1899 (Gesetz-Sammlung S. 177) wird auf Grund des § 7 daselbst Folgendes angeordnet:

§ 1.

Anträge auf Umschreibung einer auf den Inhaber lautenden Schulverschreibung auf den Namen des Inhabers oder eines von ihm bezeichneten Dritten sind unter Einreichung der Schulverschreibung bei dem Aussteller oder bei einer von diesem zur Entgegennahme der Anträge ermächtigten Stelle mündlich zu Protokoll oder in schriftlicher Form zu stellen.

In dem Antrag ist derjenige, auf dessen Namen die Umschreibung erfolgen soll, durch Angabe des Namens (Vorname, Familienname), des Standes, des Berufs oder anderer unterscheidender Merkmale sowie des Wohnorts genau zu bezeichnen; bei Handelsgesellschaften, bei eingetragenen Genossenschaften und juristischen Personen anderer Art ist die Firma oder der Name sowie der Sitz anzugeben.

§ 2.

Für Anträge auf weitere Umschreibung einer bereits auf den Namen umgeschriebenen Schulverschreibung, auf Rückverwandlung der Schulverschreibung in eine Schulverschreibung auf den Inhaber und auf Ertheilung einer neuen Schulverschreibung auf den Inhaber sind die Vorschriften der §§ 3 bis 7 maßgebend. Für den Antrag auf Ertheilung einer neuen Schulverschreibung gilt dies jedoch dann nicht, wenn er gestellt wird, nachdem bereits die Rückverwandlung der bisherigen Schulverschreibung in eine Schulverschreibung auf den Inhaber erfolgt ist; in diesem Falle findet auf den Antrag die Vorschrift des § 1 Abs. 1 Anwendung.

§ 3.

Die Anträge sind unter Einreichung der Schulverschreibung mündlich zu Protokoll oder in schriftlicher Form zu stellen. In letzterem Falle muß die Unterschrift des Antragstellers durch eine ein Dienstsiegel führende öffentliche Behörde (Beamten) beglaubigt sein, es sei denn, daß der Antrag in Form einer öffentlichen Urkunde eingereicht wird. Anträge von Behörden müssen ordnungsmäßig unterschrieben und mit Siegel oder Stempel versehen sein.

Betrifft der Antrag die weitere Umschreibung einer bereits auf den Namen umgeschriebenen Schulverschreibung, so findet die Vorschrift des § 1 Abs. 2 Anwendung.

§ 4.

Der in der Schulverschreibung genannte Gläubiger muß sich, wenn nach der Umschreibung auf seinen Namen eine Aenderung in seiner Person (Verheirathung einer Frau, Aenderung des Namens, Standes, Berufs, Wohnorts u. s. w.) eingetreten ist, auf Verlangen durch öffentliche Urkunden als der Gläubiger ausweisen.

§ 5.

Ist der Antragsteller nicht der in der Schulverschreibung genannte Gläubiger, so hat er seine Berechtigung zur Verfügung über die Schulverschreibung durch öffentliche oder öffentlich beglaubigte Urkunden nachzuweisen.

Nachkommen von Todeswegen haben auf Verlangen des Ausstellers durch einen Erbschein oder durch eine Bescheinigung des Nachlassgerichts nachzuweisen, daß sie über die eingetragene Forderung zu verfügen berechtigt sind.

§ 6.

Wird der Antrag durch einen Vertreter gestellt, so hat dieser seine Befugniß zur Vertretung durch öffentliche oder öffentlich beglaubigte Urkunden nachzuweisen.

§ 7.

Kann der Antragsteller über die Schulverschreibung nur mit Zustimmung eines Dritten oder einer Behörde verfügen, so ist die Zustimmung durch öffentliche oder öffentlich beglaubigte Urkunden nachzuweisen.

§ 8.

Wird auf Grund einer auf Namen umgeschriebenen Schulverschreibung Zahlung verlangt, so findet auf den Empfänger der Zahlung die Vorschriften der §§ 4 bis 7 entsprechende Anwendung.

§ 9.

Die Umschreibung auf den Namen erfolgt durch den auf die Urkunde zu sendenden Vermerk: „Umgeschrieben auf“ mit genauer Bezeichnung des Gläubigers (§ 1 Abs. 2). In den Fällen des § 1667 Abs. 2, des § 1815 und des § 2117 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist dem Vermerke die gesetzlich vorgeschriebene Bestimmung hinzuzufügen.

Der Vermerk muß den Ort und den Tag seiner Vollziehung angeben; er ist von dem Aussteller zu unterzeichnen und mit dem Aufdrucke des dem Aussteller zustehenden Stempels zu versehen. Wird der Aussteller durch eine Behörde vertreten, so erfolgt die Unterzeichnung durch die Angabe der amtlichen Bezeichnung der Behörde nebst dem Aufdrucke des der Behörde zustehenden Stempels und der eigenhändigen Unterschrift des von der Behörde damit beauftragten Beamten.

§ 10.

Die Rückverwandlungen in eine Schulderschreibung auf den Inhaber erfolgt durch den auf die Urkunde zu legenden Vermerk: „Wieder an den Inhaber zahlbar“ die Vorschrift des § 9 Abs. 2 findet Anwendung.

§ 11.

An Kosten kann der Aussteller außer den ihm entstandenen Auslagen für Porto, Stempelbeträge, Neuaußfertigung der Urkunden u. s. w. erheben.

- 1) für die erste sowie jede weitere Umschreibung auf den Namen eines Berechtigten oder für die Rückverwandlung in eine Schulderschreibung auf den Inhaber 25 Pfennig für jede angefangenen 1000 Mark des Nennwerths der eingereichten Schulderschreibungen, mindestens 50 Pf.
- 2) für die Ertheilung einer neuen Schulderschreibung auf den Inhaber 50 Pfennig für jede angefangene 1000 Mark des Nennwerths der eingereichten Schulderschreibungen, mindestens 1 Mark.

Berlin, den 16. Dezember 1899.

Der Finanzminister.

In Vertretung gez. Legner.

Der Justiz-Minister.

In Vertretung gez. Hebe Pflugstaedt.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Im Auftrage gez. Kügler.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

In Vertretung gez. Sterneberg.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Im Auftrage gez. Hoeter.

Der Minister des Innern.

gez. Frhr. v. Rheinbaben.

Aufgrund des § 2 des Gesetzes über die Schonzeiten des Wildes vom 26. Februar 1870 in Verbindung mit § 107 des Jagdwildgesetzes vom 1. August 1888 wird für den Regierungsbezirk Oepeln der Beginn der Schonzeit für Hain, Auer-, Hirz- und Fasanen-Gannen sowie für Faselwild auf

Donnerstag den 18. Januar 1900

hiermit festgesetzt, sodas der Schluß der Jagd auf die vorbezeichneten Wildarten am

Mittwoch, den 17. Januar 1900

stattfindet.

Oepeln, den 27. Dezember 1899.

Der Bezirks-Ausschuß.**Schaunmachung.**

Die Polizei-Verordnung vom 21. August 1872, betreffend die Reinigung von Gasleitungsröhren, — veröffentlicht im Amtsblatt für 1872 Stück 36 Seite 194 — wird hiermit unter Zustimmung des Bezirksausschusses aufgehoben.

Oepeln, den 23. Dezember 1899.

Der Regierungs-Präsident.

In Gemäßheit des § 91 der deutschen Wehrordnung vom 22. November 1888 und unter Hinweis auf die Bestimmungen des § 89 a. a. D. bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die Frühjahr-Prüfung der wissenschaftlichen Befähigung für den einjährig-freiwilligen Dienst

am 22. März 1900

und an den folgenden Tagen im Dienstgebäude der königlichen Regierung hier selbst abgehalten werden wird.

Junge Leute, welche die wissenschaftliche Befähigung beifürs Erlangung des Berechtigungs-scheines zum einjährig-freiwilligen Dienst durch Prüfung nachweisen wollen, haben ihre Gesuche um Zulassung zu derselben unter der Angabe, in welchen zwei fremden Sprachen sie gerührt sein wollen — wobei ihnen die Wahl zwischen dem Lateinischen, Griechischen, Französischen und Englischen gelassen wird — spätestens bis zum

1. Februar 1900

an die unterzeichnete Prüfungs-Commission einzureichen und die besondere Vorladung zu gewärtigen.

Der Meldung sind beizufügen: a. eine standesamtliche Geburtsurkunde, b. die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters mit der Erklärung, daß für die Dauer des einjährigen Dienstes die Kosten des Unterhalts, mit Einschluß der Kosten der Ausrüstung, Bekleidung und Wohnung, von dem Bewerber getragen werden sollen; ferner dieser Erklärung genügt die Erklärung des gesetzlichen Vertreters oder eines Dritten, daß er sich dem Bewerber gegenüber zur Tragung der bezeichneten Kosten verpflichtet und daß, soweit die Kosten von der Militärverwaltung bestritten werden, er sich dieser gegenüber für die Ersatzpflicht des Bewerbers als Selbstschuldner verbürgt. Die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters und des Dritten sowie die Fähigkeit des Bewerbers, des gesetzlichen Vertreters oder des Dritten zur Bestreitung der Kosten ist obrigkeitlich zu bescheinigen. Uebernimmt der gesetzliche Vertreter oder der Dritte die in dem vorstehenden Absätze bezeichneten Verbindlichkeiten, so bedarf seine Erklärung, sofern er nicht schon kraft Gesetzes zur Gewährung des Unterhalts verpflichtet ist, der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung. c. ein Einbescholtenheitszeugniß, welches für Zöglinge von höheren Schulen (Gymnasien, Realgymnasien, Ober-Real Schulen, Progymnasien, Realschulen, Realprogymnasien, höheren Bürgerschulen und den übrigen militärberechtigten Lehranstalten) durch den Direktor der Lehranstalt, für alle übrigen jungen Leute durch die Polizeibehörde oder ihre vorgeordnete Dienstbehörde auszustellen ist, d. das letzte Schulabgangszeugniß und e. ein selbstgeschriebener Lebenslauf.

Sämmtliche Papiere sind im Original einzureichen.

Oepeln, den 18. Dezember 1899.

Die Prüfungskommission für Einjährig-Freiwillige.

Uebereinkommen

zur Regelung der armenrechtlichen Beziehungen zwischen Preußen und Elsaß-Lothringen vom 18. November 1899.

I. Vom 1. Januar 1900 ab werden die Behörden des Königreichs Preußen und des Reichslandes Elsaß-Lothringen von der ihnen auf Grund des Freizügigkeitsgesetzes und des Gothaer Vertrages zustehenden Befugniß zur Ausweisung hilfsbedürftiger Personen, deren Unterstützung nach den in dieser Hinsicht maßgebenden Bestimmungen dem anderen Staate oder dessen Armenverbänden zur Last fallen würde, keinen Gebrauch machen:

a. wenn es sich um Unterstützungsbedürftige handelt, welche zuletzt während mindestens fünf Jahre nach zurückgelegtem 18. Lebensjahre ihren gewöhnlichen Aufenthalt in dem betreffenden — zur Ausweisung befugten — Lande gehabt haben,

b. wenn es sich um Familienangehörige der unter a bezeichneten Personen handelt.

Wenn vor dem Ablauf der fünfjährigen Frist die Ausweisung unterstützungsbedürftiger Elsaß-Lothringischer Staatsangehöriger aus dem Grunde unterbleibt, weil dieselben in Preußen einen Unterstützungswohnsitz erworben haben, so wird die Landesregierung von Elsaß-Lothringen, die den unterstützungspflichtigen preussischen Armenverbänden erwachsenen Unterstützungsbeträge auf Antrag erstatten, insofern sie nicht die betreffende Person in eigene Fürsorge übernimmt. Die Erstattungspflicht beginnt mit dem Tage der Anerkennung des Anspruchs durch die zuständige Elsaß-Lothringische Behörde, spätestens drei Monate nach dem Tage, an welchem der Erstattungsantrag bei derselben eingegangen ist.

II. Die Beantwortung der Frage, welche Zeit bei Berechnung der unter Ia bezeichneten fünfjährigen Frist in Ansehung zu bringen ist, erfolgt unter entsprechender Anwendung der Bestimmungen in den §§ 11—13 des Unterstützungswohnsitzgesetzes.

Die Gewährung einer öffentlichen Unterstützung hat ein Ruhen der Frist nicht zur Folge.

Der Lauf der Frist wird unterbrochen durch den von der zuständigen Behörde gestellten Antrag auf Uebernahme bezw. durch den Antrag auf Kostenerstattung. Die Unterbrechung erfolgt mit dem Tage, an dem dieser Antrag bei der zuständigen Behörde des anderen Staates eingegangen ist. Ueber die Zuständigkeit der Behörden wird wechselseitige Mitteilung stattfinden.

III. Bei Personen, welche in den letzten fünf Jahren vor dem 1. Januar 1900 in dem Gebiete des einen Staates aus dem Gebiete des anderen Staates öffentliche Unterstützung erhalten haben, beginnt der Lauf der fünfjährigen Frist erst von dem Zeitpunkt an, an welchem die Zahlung der Unterstützung eingestellt worden ist.

Das Gleiche soll betreffs derjenigen Elsaß-Lothringer in Preußen stattfinden, welche hier einen Unterstützungswohnsitz erworben und von den verpflichteten Armenverbänden in den letzten fünf Jahren vor dem 1. Januar 1900 Unterstützungen erhalten haben. Unterstützungen, welche im Laufe eines Kalenderjahres den Betrag von 20 Mark nicht übersteigen, kommen hierbei nicht in Betracht.

IV. Für die Beantwortung der Frage, welche Personen im Sinne der Bestimmung unter Ib als Familienangehörige zu behandeln sind, werden die in dieser Hinsicht von dem Bundesamt für das Heimathwesen zur Ausführung des Unterstützungswohnsitzgesetzes aufgestellten Grundsätze als maßgebend anerkannt.

V. Die beiden Regierungen werden dafür Sorge tragen, daß den Personen, deren Ausweisung nach Ziffer I nicht erfolgen soll, während der Dauer der Unterstützungsbedürftigkeit unter Verwendung der etwa vorhandenen Arbeitskraft der unentbehrliche Unterhalt gewährt wird.

Für die hierdurch erwachsenden Aufwendungen soll aus öffentlichen Mitteln der Armenpflege des anderen Landes ein Erlaß nicht beansprucht werden.

VI. Wenn Personen, welche nach Ziffer I nicht ausgewiesen werden können, aus freier Willensentschließung und ohne behördliche Einwirkung ihren Aufenthalt in das Gebiet des anderen Theiles verlegen, erlischt die unter V bezeichnete Unterstützungspflicht.

VII. Dieses Uebereinkommen tritt am 1. Januar 1900 in Kraft, dasselbe kann beiderseits mit sechsmonatlicher Frist auf Ende des Kalenderjahres gekündigt werden. Eine Kündigung vor der Handhabung des Unterstützungswohnsitzgesetzes in Elsaß-Lothringen wird jedoch nur dann erfolgen, wenn bei der Handhabung des Uebereinkommens erhebliche Mißstände zu Tage treten oder die Mittel zu dessen Durchführung von der Landesvertretung versagt werden sollten.

VIII. Falls das Uebereinkommen vor Einführung des Unterstützungswohnsitzgesetzes in Elsaß-Lothringen außer Kraft gesetzt wird, soll in Bezug auf die Behandlung derjenigen Personen, auf deren Ausweisung für die Dauer der Geltung desselben verzichtet worden ist, ein thunlichst schonendes Verfahren beobachtet werden, insbesondere soll deren Ausweisung, wenn immer möglich, vermieden werden und jedenfalls nur unter Bewilligung angemessener Fristen stattfinden.

Im Auftrage des Herrn Ministers des Innern übersende ich einen Abdruck des zur Regelung der armenrechtlichen Beziehungen zwischen Preußen und Elsaß-Lothringen bestimmten Uebereinkommens vom 18. November d. Jz. mit dem Bemerken, daß dasselbe bereits am 1. Januar 1900 in Kraft tritt.

Ich ersuche wegen alsbaldiger Veröffentlichung dieses Uebereinkommens mit den nachfolgenden Erläuterungen zu demselben durch das Regierungsamtsblatt und die Kreisblätter das Erforderliche zu veranlassen.

1. Die No. I des Abkommens bewehrt die gegenseitige Einschränkung der Abschiebungen aus armenrechtlichen Gründen durch die Festsetzung, daß gegenüber Unterstützungsbedürftigen (und ihren Familienangehörigen), welche zuletzt während mindestens fünf Jahren nach zurückgelegtem 18. Lebensjahre ihren gewöhnlichen Aufenthalt in dem betreffenden Lande gehabt haben, von dem staatlichen Ausweisungsrechte, soweit sich dasselbe auf die Vorschriften des Freizügigkeitsgesetzes begründet, beiderseits nicht mehr Gebrauch gemacht werden soll.

2. Die beiden letzten Absätze der No. I begründen einen Erstattungsanspruch derjenigen preussischen Armenverbände, welche unterstützungsbedürftige Elsaß-Lothringische Staatsangehörige vor dem Ablauf der fünfjährigen Frist auf Grund des § 64 des preussischen Ausführungsgesetzes zum Gesetze über den Unterstützungswohnsitz vom 8. März

1871 (wegen Erwerbs des Unterstüthungswohnstühes) künftig zu unterstüthen haben [zu vergleichen die Uebergangsbestimmung im Abs. 2 No. III des Abkommens.]

3. Mit dem Ablauf der vorbezeichneten Frist erlischt der Erstattungsanspruch. Von diesem Zeitpunkte ab verbleibt es lediglich bei den durch § 64 des Gesetzes vom 8. März 1871 für die preußischen Armenverbände bereits begründeten Verpflichtungen.

4. Die §§ 4 und 5 des Freizügigkeitsgesetzes werden durch das Abkommen nicht berührt.

Gegenüber unterstüthungsbedürftigen Utsch-Lothringern, welche einen Unterstüthungswohnstü nicht erworben haben, ist daher nach wie vor die (kommunale) Ortsverweisung unter den reichsgesetzlichen Voraussetzungen zulässig.

5. Dagegen ist vom 1. Januar 1900 ab von der (staatlichen) Landesverweisung gegenüber denjenigen Utsch-Lothringern, welche sich mindestens fünf Jahre nach zurückgelegtem 18. Lebensjahre im Inlande aufgehalten haben, ohne in den Besitz eines Unterstüthungswohnstühes gelangt zu sein, aus armenrechtlichen Gründen nicht mehr Gebrauch zu machen.

6. Zur Stellung und Entgegennahme von Uebernahme- und Erstattungs-Anträgen sind die Regierungs-Präsidenten — in Berlin der Polizei-Präsident — zuständig.

Den Landarmenverbänden für die Stadt Breslau und die Provinz Schlesien ist das Uebereinkommen nebst den zugehörigen Erklärungen von hier aus mitgetheilt worden.

Breslau, den 24. Dezember 1899.

Der Ober-Präsident der Provinz Schlesien. gez. Fürst von Datzfeld.

Die Abführung von Schulverjäumnisstrafgeldern an die sogenannten kleinen Schulkassen hat, weil den Gerichtskassen die empfangsberechtigte Schulkasse nicht genügend bekannt war, mehrfach zu Weiterungen Anlaß gegeben.

Um die Abführung dieser Strafgeelder in allen Fällen, insbesondere den zur gerichtlichen Entscheidung gelangten, sicher zu stellen, ist bei der Aufstellung der Schulverjäumnislisten die Kasse zu bezeichnen, welcher die Geldstrafe gebührt.

Es kann dies zweckmäßig entweder bei jedem einzelnen Strassfall (z. B. im Anschluß an den Strafverordnungs- des Ortschulinspektors), oder für eine größere Anzahl von Fällen unter Anführung der laufenden Nummern am Schluß der Liste geschehen.

Die Polizeibehörden haben bei der Mittheilung der Auszüge aus der Schulverjäumnisliste an die Gerichtsbehörden auf die Bezeichnung der berechtigten Kasse besondere Sorgfalt zu verwenden.

Duppeln, den 28. Dezember 1899.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen und Schulwesen.

Vorstehende Verfügung bringe ich hiermit zur Kenntniß und Nachachtung der Ortspolizeibehörden, der Lokalschulinspektoren und Lehrer des Kreises.

Die Gemeinde-Vorstände der Schulorte weise ich an, das Kreisblatt den Lehrern zur Kenntniß vorzulegen.

Groß-Strehly, den 4. Januar 1900.

§ 89 Ziffer 4b der Wehordnung.

b. Die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters mit der Erklärung,*) daß für die Dauer des einjährigen Dienstes die Kosten des Unterhalts, mit Einschluß der Kosten der Ausrüstung, Bekleidung und Wohnung, von dem Bewerber getragen werden sollen; hat dieser Erklärung genügt die Erklärung des gesetzlichen Vertreters oder eines Dritten, daß er sich dem Bewerber gegenüber zur Tragung der bezeichneten Kosten verpflichtet und daß, soweit die Kosten von der Militärverwaltung bestritten werden, er sich dieser gegenüber für die Ersatzpflicht des Bewerbers als Selbstschuldner verbürge.

Die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters und des Dritten sowie die Fähigkeit des Bewerbers, des gesetzlichen Vertreters oder des Dritten zur Bestreitung der Kosten ist obrigkeitlich zu bescheinigen. Uebernimmt der gesetzliche Vertreter oder der Dritte die in dem vorstehenden Abfaze bezeichneten Verbindlichkeiten, so bedarf keine Erklärung, sofern er nicht schon kraft Gesetzes zur Gewährung des Unterhalts verpflichtet ist, der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung.

*) Bei Freiwilligen der jeemännlichen Bevölkerung genügt die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters (§ 154)

Vorstehende Abänderungen der mit dem 1. Januar 1900 in Kraft tretenden Bestimmungen der Wehordnung bringe ich zur Kenntniß der theilhaftigen Behörden des Kreises.

Groß-Strehly, den 3. Januar 1900.

In den nächsten Tagen werden den Magistraten und ländlichen Gemeindevorständen des Kreises die Formulare zu den Impflisten pro 1900, soweit dieselben nicht bereits abgeholt sind, zugehen. Behufs Aufstellung der Impflisten sind die Formulare **unverzüglich** den betreffenden Standesbeamten zu übergeben, welchen nach der Bestimmung des § 11 des Impfregulativs für den Regierungsbezirk Duppeln vom 14. Juni 1875 (Etrabeilage zum Amtsblatt Stück 27) obliegt, die Namen der im Jahr 1899 geborenen Kinder auf Grund des Geburtsregisters einzutragen und die ersten fünf Audriften vorchriftsmäßig auszufüllen, über die fortgeborenen oder bis zum 31. Dezember 1899 verstorbenen Kinder in Spalte 27 entsprechende Angaben zu machen und demnachst die Listen bis zum 1. Februar c. d. den Ortsbehörden zurückzureichen. In diese Listen haben demnachst die Gemeindevorstände alle in Spalte 26 der vorjährigen Liste vermerkten Erstimpflinge zu übertragen, die aus anderen Impfbezirken zugegangenen und als noch nicht mit Erfolg geimpft überwiesenen, im vorübergehenden Kalenderjahre geborenen Kinder

nachzutragen, die Duplicate der Listen anzufertigen und sorgfältig aufzubewahren und hiernach die vervollständigten Listen nach stattdahendener Bezeichnung der Richtigkeit bis spätestens den 15. Februar cr. hierher unerrinnert einzureichen.

Bei Durchsicht der von den Ortsvorständen eingereichten Impflisten ist wiederholt festgestellt worden, daß die Namen derjenigen Kinder, welche in dem gesetzlichen Impfsjahre wegen Krankheit nicht geimpft werden konnten, in den nächstjährigen Impflisten nicht eingetragen worden sind.

Ich nehme hieraus Veranlassung, die Ortsvorstände anzuweisen, auf die Vervollständigung der ihnen seitens der Standesbeamten und Hauptlehrer zugehenden Impflisten hinsichtlich der Aufnahme der im vorigen Jahre ungeimpft gebliebenen Kinder die größte Sorgfalt zu verwenden. Sollten wieder Erwarten Fälle der Eingangs gedachten Art zu meiner Kenntniß gelangen, so müßte ich mich genötigt sehen, gegen die betreffenden Ortsvorsteher mit Ordnungsstrafen vorzugehen.

Groß-Strehly, den 4. Januar 1900.

Unter Bezugnahme auf § 8 Abs. 1 der Ausführungsbestimmungen zum Reichsgesetz vom 8. April 1874 (R. G. Bl. S. 31) und § 16 des Impffregulativs für den Regierungsbezirk Oepeln vom 14. Juni 1875 (Ertrabeilage zum Amtsblatt Stück 27) erlaube ich die Herren Aerzte, die Listen über die im verfloßnen Jahre im hiesigen Kreise privatim geimpften und wiedergeimpften Kinder mir umgehend einzureichen. Die Ortsbehörden veranlasse ich, den in ihrem Bezirke wohnenden Aerzten diese Verfügung vorzulegen.

Groß-Strehly, den 6. Januar 1900.

Diejenigen Amts-Vorstände und städtischen Polizei-Verwaltungen, in deren Bezirken die allgemeine Fleischschau nach Maßgabe der Polizeiverordnung vom 20. August 1896 eingeführt ist, erinnere ich an die Einreichung der durch meine Kreisblattverfügung vom 31. Dezember 1897 Stück 1 angeordneten Nachweisung über die Auffindung von Finnen bei geschlachteten Kindern und Kälbern.

Groß-Strehly, den 5. Januar 1900.

Die Magistrate sowie die Guts- und Gemeinde-Vorstände des Kreises werden hiermit aufgefordert meine Kreisblattverfügungen vom 3. März 1888 (S. 78 des Kreisblattes) und vom 17. August 1888 (S. 293 des Kreisblattes) hinsichtlich der im IV. Vierteljahre 1899 ausgeführten Regiebauten sofort zu erledigen und die Nachweisungen bezw. Negativberichte durch Vermittelung der Amts-Vorstände an mich einzureichen.

Die Herren Amtsvorsteher erlaube ich, die eingehenden Nachweisungen p. p. mit der vorgeschriebenen Bezeichnung zu versehen und unverzüglich mir vorzulegen.

Groß-Strehly, den 4. Januar 1900.

Im Verlage von Carl Meyer (Gustav Prior) Verlagsbuchhandlung in Hannover sind folgende beiden, von Landrichter J. Weißweiler verfaßte Werke erschienen:

1. Leitfaden zur Führung der Vormundschaft, Gegenvormundschaft und Pflegschaft, nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches,
2. Leitfaden für Preussische Gemeindevorstände unter der Herrschaft des Bürgerlichen Gesetzbuches.

Indem ich dies zur allgemeinen Kenntniß bringe, empfehle ich den interessirten Kreisen die Anschaffung dieser Handbücher.

Groß-Strehly, den 6. Januar 1900.

Auf Grund des § 9 der Verordnung vom 15. Dezember 1856 veröffentliche ich nachstehend die Nachweisung der für das Jahr 1900 etablierten Privatbeschäftigungen im hiesigen Kreise.

Nr. No.	Ort der Beschäftigung	Stations-Herr	Nationale des Privatbeschäftigers	Tägliche Besoldung in M.	Bemerkungen.
1	Frei-Bogtei Leschnig	Voensich, Rittergutsbesitzer	Friedr. Fuchs mit heller Mähne und Schweiß und Schußstern, v. Hinterkrone weiß, 1,70 Mtr. groß, 7 Jahr alt	10	ist gefürt
2	Salesche	Marek Josef, Bauer	Delfin braun, mit Stern, Hinterfessel weiß, 1,65 Mtr. groß	9	ist gefürt

Groß-Strehly, den 31. Dezember 1899.

Seine Majestät der Kaiser und König haben dem Strafanstaltsaufseher Schüge in Groß-Strehly das Allgemeine Ehrenzeichen Allerhöchstdenigst zu verleihen geruht.

Groß-Strehly, den 2. Januar 1900.

Bestätigt durch das Präsidium des königlichen Landgerichts zu Oepeln der Gemeindefreier Josef Greiff zu Krempe als Schiedsmannsstellvertreter für den aus der Gemeinde Oberwitz bestehenden Schiedsmannsbezirk.

Groß-Strehly, den 30. Dezember 1899.

Bestätigt die Wahl des Kreischambesizers Johann Baron in Dörfel zum Gemeindevorsteher für die Gemeinde Dörfel.
Bestätigt die Wahl des Bauers Eyprian Schenzyeloz und des Gärtners Albert Przybysch in Centawa zu Schöffen für die Gemeinde Centawa.

Bestellt der Lehrer Konstantin Paczulla in Koszontau zum Gemeindefreiber für die Gemeinde Koszontau.
Bestellt der Einlieger Johann Czabanka in Sucholohna zum Gemeindevoten und Nachtwächter für die Gemeinde Sucholohna.
Groß-Strehlitz, den 3. Januar 1900.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nach amtlicher Feststellung unter dem Rindvieh des Dominiums Koszowaje die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen ist.
Groß-Strehlitz, den 8. Januar 1900.

Die Maul- und Klauenseuche in Boronow hiesigen Kreises ist inzwischen wieder erloschen.
Lublinitz, den 3. Januar 1900.
Vorstehende Bekanntmachung bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß.
Groß-Strehlitz, den 8. Januar 1900.

Der Königliche Landrath.
von Alten.

Die Herren **Standesbeamten** ersehe ich, die Standesamtnebenregister pro 1899 mit den **Jammelacten** bis zum 15. d. Mts. unerinnert einsureichen.
Groß-Strehlitz, den 3. Januar 1900.

Der Vorstehende des Kreisaußschusses. von Alten.

Bekanntmachung.

Am 1. Januar 1900 sind im Reichspostgebiet neue Postwertzeichen eingeführt worden, die in Ansehung der niederen Werthe, bis 80 Pf. einschließlic, an Stelle des bisherigen Markenbildes eine gekrönte, Schwert und Delzweig haltende Germania und die Ziffer des Wiener-Nennwerthes aufweisen. Die Zahl der Markenwerthe wird gleichzeitig vermehrt; sie wird nach Fertigstellung sämtlicher Wertzeichen Freimarken zu 3, 5, 10, 20, 25, 30, 40, 50, und 80 Pf., zu 1, 2, 3 und 5 M. umfassen; daneben werden neue gestempelte Formulare zu Postkarten, Kartenbriefen und Postanweisungen, sowie in Berlin neue Wertzeichen für Rohrpostsendungen ausgegeben.

Zunächst werden zum Verkauf gestellt: Freimarken zu 10 bis 80 Pf., Postkarten zu 5 Pf., Weltpostkarten zu 10 Pf. und 10 mal 10 Pf., Formulare zu Kartenbriefen und Postanweisungen, sowie für die Rohrpost. Mit der Ausgabe dieser neueren Postwertzeichen bz. einer Gattung derselben dürfen die Verkehreinstalten erst dann beginnen, wenn die vorhandenen Bestände an alten — bis späterer Bestimmung Gültigkeit behaltenden — Wertzeichen derselben Gattung verkauft sein werden.

Der Zeitpunkt für die Ausgabe der übrigen Werthe icken wird später bekannt gegeben werden.

Berlin, W. 2. Januar 1900.

Der Staatssecretär des Reichspost-Amtes. von Pöbbeckst.

Marktpreise.

In der Stadt	Preis.	pro 100 Pflogramm.										per 600 kg	per 1 kg	per Schdel	per Eimer										
		Weizen	Roggen	Gerste	Hafer	Erbsen	Speisebohnen	Linzen	Par-toffeln	Heu	Stroh					Butter	Eier								
		M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.									
Groß-Strehlitz,	Höfster	15	—	14	—	14	—	12	50	17	—	22	—	34	—	4	—	6	—	24	—	2	40	4	—
am 3. Januar 1900	Riedrigger	18	75	12	75	12	25	11	60	16	—	20	50	30	50	3	60	5	—	21	—	2	20	3	80
	Ujch.	15	—	14	—	14	—	12	50	—	—	—	—	—	—	4	—	6	—	24	—	2	40	4	—
am 5. Januar 1900	Höfster	15	—	14	—	14	—	12	50	—	—	—	—	—	—	4	—	6	—	24	—	2	40	4	—
	Riedrigger	14	—	12	50	12	75	11	50	—	—	—	—	—	—	3	60	5	—	21	—	2	20	3	60
	Ljahnit.	15	50	12	50	11	50	12	—	18	—	18	—	—	—	4	—	5	—	18	—	2	20	3	60
am 2. Januar 1899	Höfster	15	—	13	—	11	—	11	50	17	—	17	—	—	—	4	60	4	50	17	50	2	—	3	—
	Riedrigger	15	—	13	—	11	—	11	50	17	—	17	—	—	—	4	60	4	50	17	50	2	—	3	—

— Anzeiger. —

MEY's Stoffwäsche

aus der Fabrik

MEY & EDLICH, Leipzig-Plagwitz

Königl. Sächs. Hoflieferanten.

Eleganteste, praktischste Wäsche

von Leinwandstoffe nicht zu unterscheiden.

Vorrätig in Groß-Strehlitz bei

Georg Hübner.

Kathreiner's Malzkaffee

besitzt in hohem Grade das Aroma des Bohnenkaffees. Er ist daher ein wirklich geschmackverbessernder Zusatz und jedenfalls der beste Ersatz für Bohnenkaffee.

1 ordentlicher Knabe

der Sattler und Wagen-Ladter werden will, kann ohne Lehrgeld und günstigen Bedingungen sofort in die Lehre treten bei

C. Matena,
Sattler und Wagenbauer,
Oppeln.

Suche einen
kräftigen Lehrling,
zur Erlernung des Molkereifachs.

J. Döhring,
Molkerei-Verwalter.
Gen. Molk. Radlewe b. Herrnstadt
in Schlesien.

Vorzügl. Arbeitspferd,
schwarzer Wallach, 5 jährig,
zu verkaufen
Pfarrei Jeschona.



**Leibniz
Cakes**
DER BESTE BUTTERCAKES
HANNOVER
CAKES-FABRIK
H. BAHLSEN

1 Stellmachergesellen
sucht zum sofortigen Antritt
August Kaluza
Stellmacher, Suchholzhna.

Fangen Sie keine Ratten u. Mäuse,
sondern vernichten Sie dieselben mit
dem sicher
wirkenden **v. Kobbe's Heleolin.**
Unschädlich für Menschen u. Haustiere
In Dosen à 35 Pfg., 60 Pfg. und 1 Mk.
erhältlich bei
F. A. Rudner Rr.-Strehlitz.

Verdingung.

Die Lieferung der für die Strafanstalt zu Groß-Strehlitz während der Zeit vom **1. April 1900 bis 31. März 1901**, erforderlichen Wirtschaftsbedürfnisse soll im Wege der öffentlichen Submission gruppenweis verdingen werden und zwar: **Gruppe I.** ca. 2000 kg Hafersgrübe, 18 kg feine Graupen, 25 kg Fadennudeln, 45 kg Hirse, 10 kg Gerstengrübe. **Gruppe II.** ca. 6000 kg Erbsen, **Gruppe III.** ca. 2500 kg Bohnen, **Gruppe IIc.** ca. 4500 kg Linsen, **Gruppe III** ca. 3000 kg Reis, 5000 kg Salz, 25 kg Kümmel, 80 kg Pfeffer, 10 kg Lorbeerblätter, 2500 l Ciffig, 80 kg Senf. **Gruppe IV.** ca. 3000 kg Rindfleisch, 2500 kg Schweinefleisch, 2000 kg geräucherter Speck, 2000 kg unausgelassenes Hindernierentalg, 2000 kg Schweineeschmalz, 20 kg roher Schinken, 10 kg Schladwurst. **Gruppe VI.** ca. 25000 Stk. Heringe, **Gruppe VII.** ca. 2000 kg ungebrannter Kaffee. **Gruppe VIII.** ca. 400 kg Kernseife, 1500 kg Schmierseife, 1000 kg kristallisierten Soda. **Gruppe IX.** ca. 50 l Fischthran, 25 kg Maschinenoel, 2 kg Wagenschmiere, 120 kg Anboel, 20 Mts Strohpapier, 40000 l Magermilch und 2500 kg Käse.

Gleichzeitig soll für die Zeit vom **1. März bis 31. Juli 1900** die Lieferung von 70000 kg Speisefarctofeln vergeben werden und sind hierauf besondere Angebote abzugeben.

Portofreie Angebote, welche die ausdrückliche Erklärung enthalten müssen, daß der Submittent sich den Bedingungen, welche der Ausschreibung zu Grunde liegen, unterwirft, sind mit der Aufschrift:

"Submission auf Wirtschaftsbedürfnisse"

bis zum **30. Januar d. Js. Vormittags 10 Uhr**, zu welcher Zeit die Eröffnung der eingegangenen Angebote erfolgt, nebst den in den besonderen Bedingungen vorgeschriebenen Proben an die unterzeichnete Direction einzureichen.

Die Bedingungen für die Bewerbung um die Lieferung, sowie die allgemeinen und besonderen Bedingungen können in dem Amtszimmer des Oeconomicus-Inspectors der Strafanstalt eingesehen und auch gegen Einlieferung von M. 0,50 in Briefmarken überfandt werden.

Groß-Strehlitz, den 2. Januar 1900.

Königliche Direction der Strafanstalt.



Lacolin-Seife mit dem Heilung
rein, mild, neutral Preis 25 Pfg.
wird garantiert durch die Marke Heilung.
Lacolin-Fabrik Martinkensfelde
Auch bei Lacolin Toilette
Cream Soap etc.
abzugeben bei
Heilung

In den Apotheken und Drogerien käuflich in Dosen à 10, 20 & 60 Pfg., in Tuben à 40 & 80 Pfg.

**Cotillon-Orden, Knallbonbons,
Kopfbedeckungen, Luftschlangen,
Schneebälle,**

Bockfappen sowie sämtliche Carnevalsartikel
in großer Auswahl vorrätig.

G. Hübner, Papierhandlung.

Entlaufen.

1. Eine braune Hühnerhündin mit Stirnblässe und getigelter Brust, auf den Namen Juro hörend
2. Eine 5 Monat alte braunrotter Hündin auf den Namen Lore hörend.

Gegen gute Belohnung und Erstattung der Futterkosten abzugeben

Forsthaus Kaltwasser
bei Wiesl.



Unüberbittliches
Wasch- u. Reibmittel.
Wein echt mit Namen
Dr. Thompson
und Schutzmarke Schwann.
Vorsicht
vor Nachahmungen!
Überall käuflich.
Kleinster Fabrikant:
Ernst Sieglin,
Düsseldorf.

Forst- und Jagdkalender

pro 1900

in Leder gebunden
in Originalpreisen

Georg Hübner's

Papierhandlung.

zu haben in

Tüchtige, nüchterne Brennereiarbeiter

und ein besserer **Pferdeknecht** können sich bei hohem Lohn und Deputat oder auch auf Tagelohn zum sofortigen Antritt melden.

Brennerei Xionslass bei Gr.-Strehlitz.

Für Magenleidende!

Allen denen, die sich durch Gefülthung oder Ueberladung des Magens, durch Genuß mangelhafter, schwer verdaulicher, zu heißer oder zu kalter Speisen oder durch unregelmäßige Lebensweise ein Magenleiden, wie

Magenkatarrh, Magenkrampf,

Magenhämerzen, schwere Verdauung oder Verstopfung

zugezogen haben, sei hiermit ein gutes Hausmittel empfohlen, dessen vorzügliche heilsame Wirkungen schon seit vielen Jahren erprobt sind. Es ist dies das bekannte

Verdauungs- und Blutreinigungsmittel, der

Hubert Ullrich'sche Kräuter-Wein.

Dieser Kräuter-Wein ist aus vorzüglichen, heilkräftig befandenen Kräutern mit gutem Wein bereitet, und stärkt und belebt den ganzen Verdauungsorganismus des Menschen ohne ein Aufbrennmittel zu sein. Kräuter-Wein beseitigt alle Störungen in den Blutgefäßen, reinigt das Blut von allen verdorbenen, krankmachenden Stoffen und wirkt fördernd auf die Neubildung gesunden Blutes.

Durch rechtzeitigen Gebrauch des Kräuter-Weines werden Magenübel meist schon in Keime erstickt. Man sollte also nicht säumen, seine Anwendung allen anderen schmerz ägenden, Gefährlichkeit yerührenden Mitteln vorzuziehen. Alle Symptome, wie: **Kopfschmerzen, Aufstoßen, Sodbrennen, Blähungen, Uebelkeit mit Erbrechen**, die bei chronischen (veralteten) Magenleiden am so heftiger auftreten, werden oft nach einigen Mal Trinken beseitigt.

Stauberkopplungen und deren unangenehme Folgen, wie **Beklemmung, Kopfschmerzen, Herzklappen, Schläfrigkeit**, sowie **Blutausflüsse** in Leber, Milz und Pfortaderregion (**Hämorrhoidalleiden**) werden durch Kräuter-Wein rasch und gelinde beseitigt. Kräuter-Wein **behebt jedwede Unverdaulichkeit**, erleichtert dem Verdauungssystem einen Aufschwung und entlastet durch einen leichten Stuhl alle unangenehmen Stoffe aus dem Magen und Gedärmen.

Sageres, bleiches Aussehen, Blutmangel,

Entkräftigung sind meist die Folge schlechter Verdauung, mangelhafter Blutbildung und eines traurigen Zustandes der Leber. Bei gänzlicher **Appetitlosigkeit**, unter nervöser Anspannung und demüthigkeitsmüdigkeit, sowie häufigen Kopf-schmerzen, schlaflosen Nächten, stehen oft solche Kranke langsam dahin. **Kräuter-Wein** giebt der geschwächten Lebenskraft einen frischen Impuls. **Kräuter-Wein** heizt den Appetit, befördert Verdauung und Ernährung, regt den Stoffwechsel kräftig an, befeuchtet und verbessert die Blutbildung, beruhigt die erregten Nerven und schafft dem Kranken neue Kräfte u. neues Leben. Zahlreiche Anerkennungen u. Dankschreiben beweisen dies. **Kräuter-Wein** ist zu haben in Flaschen à M. 1.25 und 1.75 in **Gr. Strehlitz, Gagauitz, Leischnitz, Krappitz, Zott, Prostan, Wiesl, Peitzschram, Cosel, Salzdahlitz, Döppeln u. s. w.** in den Apotheken.

Auch versendet die **Firma „Hubert Ullrich, Leipzig, Weststraße 82“** 3 und mehr Flaschen Kräuter-Wein zu Originalpreisen nach allen Orten Deutschlands postlos und kostenfrei.

Vor Nachahmungen wird gewarnt!

Man verlange ausdrücklich **Hubert Ullrich'schen Kräuterwein.**

Mein Kräuterwein ist kein Geheimmittel; seine Bestandtheile sind: Malagawein 450,0 Weinbrüt 100,0, Okerin 100,0, Kalkwein 200,0, Ebereschmalz 150,0, Kirschbrot 3,20,0, Waasser 30,0, Fenchel, Anis, Felsenmargerl, amerik. Krautwurzel, Enzianwurzel, Rainmus, wurzel aa 10,0. Diese Bestandtheile mische man.

Thüringer Kunstfärberei u. chem. Wäscherei Königsee.

Establishment I. Rang. **Soßlieferanten.** Anerkannt vorzügl. Leistungen in **Umfarben u. Reinigen** jeder Art Damen- und Herrengarderoben, (auch **unzerreut**) von Möbelstoffen, Bändern, Decken, Tischern, Federn, Sammeten ic. ic. **Hochmoderne Farben. — Prompte Lieferung. — Mäßige Preise.**

Annahmestelle u. Muster bei:

W. Jchmann's Nachf. (Wilh. Scholtz) Gr.-Strehlitz.

Redaktion: Für den amtlichen Theil **Kgl. Kreis-Sekretair Fleischer**, für den Inseratenthail **G. Hübner**.
Druck und Verlag von **Georg Hübner** in **Gr.-Strehlitz**.